



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 19. Juli 2012 (24.07)  
(OR. en)

**12739/12**

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0406 (COD)**

**DEVGEM 210  
ACP 139  
RELEX 702  
FIN 568  
NIS 64  
PESC 962  
CADREFIN 353  
COHOM 184  
CODEC 1939  
PE 361**

**VERMERK**

des Generalsekretariates

für die Delegationen

Nr. Vordok.: 11029/12

Betr.: Vorschläge für Finanzierungsinstrumente im Außenbereich in Rubrik 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (2014-2020)

- Partielle allgemeine Ausrichtung
- = Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit

Die Delegationen erhalten in der Anlage die obengenannte partielle allgemeine Ausrichtung, die der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 25. Juni 2012 festgelegt hat.

**ENTWURF**  
**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Vorschlags an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**[Die Erwägungsgründe sind noch nicht erörtert worden.]**

**[Die Präambel wird Verweise auf die Agenda für den Wandel sowie auf den "New Deal" für das Engagement in fragilen Staaten enthalten.]**

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**TITEL I**  
**EINLEITUNG**

**Artikel 1**

***Gegenstand und geografischer Geltungsbereich***

1. Auf der Grundlage dieser Verordnung kann die Union Folgendes finanzieren:
  - a) geografische Programme zur Unterstützung der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, die in der Liste der Hilfeempfänger des Ausschusses für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD/DAC) aufgeführt sind, mit Ausnahme
    - i) der Unterzeichnerstaaten des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten AKP-EG-Partnerschaftsabkommens außer Südafrika,
    - ii) der Länder, die für eine Unterstützung aus dem Europäischen Entwicklungsfonds in Frage kommen,
    - iii) der Länder, die für eine Finanzierung durch die Union im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments in Frage kommen,
    - iv) der Bewerberländer und potenziellen Bewerberländer, die für eine Finanzierung durch die Union im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe in Frage kommen.

Die nach Absatz 1 Buchstabe a in Frage kommenden Länder werden im Folgenden als "Partnerländer" bezeichnet.

Die Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Geltungsbereich des Absatzes 1 Buchstabe a fallenden Länder ist informationshalber in Anhang I wiedergegeben;

- b) thematische Programme zum Thema globale öffentliche Güter und Herausforderungen und zur Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und lokaler Behörden in den Partnerländern im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a und Länder, die für eine Finanzierung durch die Union im Rahmen der in Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iii genannten Instrumente in Frage kommen, sowie die Länder und Gebiete nach dem Beschluss des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete;
- c) ein afrikaweites Programm zur Unterstützung der strategischen Partnerschaft zwischen Afrika und der EU sowie von Tätigkeiten regionenübergreifender, kontinentweiter oder globaler Prägung in Afrika und mit Afrika.

2. Im Sinne dieser Verordnung wird eine Region als eine geografische Einheit definiert, die mehr als ein Entwicklungsland umfasst.

**TITEL II**  
**ZIELE UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

**Artikel 2**

***Ziele und Förderkriterien***

1. Im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union, des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik und der anschließenden Änderungen und Ergänzungen desselben
  - a) ist das wichtigste Ziel der Zusammenarbeit nach dieser Verordnung die Verringerung und langfristig die Beseitigung der Armut;
  - b) wird die Zusammenarbeit nach dieser Verordnung auch zur Verwirklichung weiterer Ziele des auswärtigen Handelns der EU beitragen, insbesondere:
    - i) Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung und
    - ii) Unterstützung von Menschenrechten, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvoller Staatsführung.

Zur Messung der Verwirklichung dieser Ziele werden geeignete Indikatoren herangezogen, insbesondere die für MDG 1 festgelegten Indikatoren für Unterabsatz a und die für MDG 1 bis 8 festgelegten Indikatoren für Unterabsatz b, oder weitere von der Union und ihren Mitgliedstaaten zur Ergänzung oder Ersetzung vereinbarte Indikatoren.

2. Die Maßnahmen im Rahmen der geografischen Programme sind so zu gestalten, dass sie den Kriterien genügen, die der OECD/DAC für die öffentliche Entwicklungshilfe aufgestellt hat. Die Maßnahmen im Rahmen des afrikaweiten Programms und der thematischen Programme sind so zu gestalten, dass sie den Kriterien genügen, die der OECD/DAC für die öffentliche Entwicklungshilfe aufgestellt hat, es sei denn,
  - a) die Eigenschaften des Begünstigten lassen dies nicht zu oder
  - b) die Maßnahme dient der Durchführung einer globalen Initiative, einer politischen Priorität der Union oder einer internationalen Verpflichtung der Union nach Artikel 6, und die Maßnahme weist nicht die erforderlichen Merkmale auf, um die Kriterien für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erfüllen.

Unbeschadet des Punkts a müssen mindestens 90 % der im Rahmen des afrikaweiten Programms und der thematischen Programme vorgesehenen Ausgaben den Kriterien genügen, die der OECD/DAC für die öffentliche Entwicklungshilfe aufgestellt hat.

3. Maßnahmen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe<sup>1</sup> fallen und danach finanziell gefördert werden können, werden grundsätzlich nicht im Rahmen dieser Verordnung finanziert, es sei denn, es gilt die Kontinuität der Zusammenarbeit beim Übergang von einer Krisensituation zu stabilen Bedingungen für die Entwicklung sicherzustellen.

## Artikel 3

### *Allgemeine Grundsätze*

1. Die Union gründet sich auf die Werte Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ist bestrebt, diese durch Dialog und Zusammenarbeit mit Partnerländern und -regionen zu fördern, fortzuentwickeln und zu festigen. Die Nichteinhaltung dieser Grundsätze kann die Anwendung des Artikels 16 nach sich ziehen.
2. Damit bei der Umsetzung dieser Verordnung die Hilfe der Union eine hohe Wirkung erzielt, wird ein differenzierter Ansatz in Bezug auf die verschiedenen Partnerländer verfolgt, damit gewährleistet ist, dass ihnen eine spezifische, maßgeschneiderte Zusammenarbeit angeboten wird, die ausgeht von
  - a) ihren Bedürfnissen,
  - b) ihren Fähigkeiten, finanzielle Ressourcen zu mobilisieren und auf diese zuzugreifen, und ihren Absorptionskapazitäten,
  - c) ihren Verpflichtungen und Leistungen sowie
  - d) der potenziellen Wirkung der Hilfe der Union.

Die Länder mit dem größten Hilfebedarf, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, die Länder mit geringem Einkommen und Länder, die sich in Krisen-, Nachkrisen- oder fragilen oder kritischen Situationen befinden, werden bei dem Mittelzuweisungsverfahren prioritätär behandelt. Kriterien wie der Index der menschlichen Entwicklung (HDI), der Index der wirtschaftlichen Anfälligkeit (EVI) und andere einschlägige Indizes können als Grundlage für die Analyse und Ermittlung der bedürftigsten Länder herangezogen werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1.

3. Die im "Europäischen Konsens" niedergelegten Querschnittsthemen sowie die anschließenden Änderungen und Ergänzungen des Konsenses werden durchgängig in alle Programme einbezogen und im Wege des politischen Dialogs und geeigneter Kommunikationsmaßnahmen sowie erforderlichenfalls im Wege spezifischer Maßnahmen behandelt.
4. Bei der Umsetzung dieser Verordnung wird im Einklang mit Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Kohärenz und Konsistenz mit anderen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union sowie mit sonstigen einschlägigen Maßnahmen der Union gewährleistet. Zu diesem Zweck beruhen die im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen einschließlich der von der EIB verwalteten Maßnahmen auf Kooperationsstrategien, die in Instrumenten wie Vereinbarungen, Erklärungen und Aktionsplänen der Union und der betreffenden Drittstaaten und -regionen niedergelegt sind, sowie auf den Entscheidungen, spezifischen Interessen, politischen Prioritäten und Strategien der Union.
5. Die Union und die Mitgliedstaaten sorgen für einen regelmäßigen und häufigen Informationsaustausch auch mit anderen Gebern und fördern eine bessere Koordinierung der Geber und eine größere Komplementarität ihrer Maßnahmen, indem sie auf eine gemeinsame mehrjährige Programmplanung auf der Grundlage der Armutsbekämpfungsstrategien der Partnerländer oder vergleichbarer Strategien hinarbeiten. Sie können gemeinsame Maßnahmen – einschließlich gemeinsamer Analysen dieser Strategien und gemeinsamer Reaktionen auf diese Strategien – durchführen, indem vorrangige Sektoren für ein Tätigwerden bestimmt und die Aufgaben im Land selbst aufgeteilt werden und indem gemeinsame Gebermissionen durchgeführt und Kofinanzierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über delegierte Zusammenarbeit getroffen werden.
6. Die Union fördert einen multilateralen Ansatz für globale Herausforderungen und arbeitet diesbezüglich mit den Mitgliedstaaten zusammen. Gegebenenfalls fördert sie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Gremien und anderen bilateralen Gebern.

7. Die Beziehungen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten und den Partnerländern gründen sich auf gemeinsame Werte in Bezug auf Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Grundsätze der Eigenverantwortung und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht und werden diesen Werten und Grundsätzen Geltung verschaffen.

Ferner wird bei den Beziehungen zu den Partnerländern deren Engagement und Leistungsbilanz bei der Durchführung internationaler Übereinkünfte und der Umsetzung ihrer vertraglichen Beziehungen zur EU berücksichtigt.

Die Union fördert eine wirksame Zusammenarbeit mit den Partnerländern und -regionen auf der Grundlage international bewährter Verfahren. Sie richtet ihre Unterstützung zunehmend an den nationalen oder regionalen Entwicklungsstrategien, der Reformpolitik und den Verfahren ihrer Partner aus. Zu diesem Zweck fördert sie

- a) einen Entwicklungsprozess, der vom Partnerland bzw. der Partnerregion selbst gesteuert wird und für den dieses bzw. diese die Verantwortung übernimmt; dies schließt auch die Förderung von Fachkenntnissen vor Ort ein;
- b) integrative und partizipatorische Entwicklungsansätze und eine breite Einbeziehung aller gesellschaftlichen Kreise in den Entwicklungsprozess und den nationalen und regionalen Dialog, einschließlich des politischen Dialogs;
- c) wirksame Kooperationsmodalitäten und -instrumente im Einklang mit den bewährten Verfahren des OECD/DAC gemäß Artikel 4 der gemeinsamen Durchführungsverordnung, einschließlich des Einsatzes innovativer Instrumente wie der Kombination von Darlehen und Zuschüssen sowie anderer Risikoteilungsmechanismen in ausgewählten Sektoren und Ländern und Einbeziehung der Privatwirtschaft, wobei den Aspekten der Schuldentragfähigkeit und der Zunahme der Fonds und Fazilitäten gebührend Rechnung getragen wird. Alle Programme und Aktionen sowie die Kooperationsmodalitäten und -instrumente werden auf die besonderen Umstände jedes Partnerlands und jeder Partnerregion abgestimmt; der Schwerpunkt liegt dabei auf programmgestützten Ansätzen, der zuverlässigen Bereitstellung der Hilfsgelder, der Mobilisierung privater Mittel, der Entwicklung und Nutzung von Ländersystemen sowie auf ergebnisorientierten Entwicklungsansätzen, gegebenenfalls einschließlich international vereinbarter Ziele und Indikatoren wie derjenigen der MDG;
- d) eine erhöhte Wirkung der politischen Strategien und der Programmierung, indem die Anstrengungen der Geber koordiniert und harmonisiert werden, um so Überschneidungen und Doppelarbeit zu vermeiden, die Komplementarität zu erhöhen und Initiativen aller Geber zu unterstützen;
- e) die Koordinierung in den Partnerländern und -regionen; dabei werden vereinbarte Leitlinien und Grundsätze bewährter Verfahren betreffend die Koordinierung und Wirksamkeit der Hilfe angewendet.

8. Die Union unterstützt unter anderem die Durchführung bilateraler, regionaler und multilateraler Maßnahmen für Zusammenarbeit und Dialog, Partnerschaftsvereinbarungen und dreiseitige Zusammenarbeit.
9. Die Union stützt sich bei ihren Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit gegebenenfalls auf die Erfahrungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Reform und Übergang und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und gibt diese weiter.
10. Die Union sorgt für einen regelmäßigen Informationsaustausch mit der Zivilgesellschaft.

## **TITEL III**

### **GEOGRAFISCHE UND THEMATISCHE PROGRAMME**

#### **Artikel 4**

##### ***Durchführung der Hilfe der Union***

Entsprechend dem allgemeinen Gegenstand und Geltungsbereich, den Zielen und den allgemeinen Grundsätzen dieser Verordnung wird die Hilfe der Union durch geografische und thematische Programme und das afrikaweite Programm und in Einklang mit der gemeinsamen Durchführungsverordnung umgesetzt.

#### **Artikel 5**

##### ***Geografische Programme:***

1. Die Kooperationsmaßnahmen der Union nach diesem Artikel werden durch Maßnahmen mit nationaler, regionaler, regionenübergreifender und kontinentweiter Tragweite durchgeführt.
2. Ein geografisches Programm umfasst die Zusammenarbeit in geeigneten Tätigkeitsbereichen in den Partnerländern Lateinamerikas, Zentralasiens, Asiens, des Nahen und Mittleren Ostens und Südafrikas
  - a) auf regionaler Ebene mit den Partnerländern,
  - b) auf bilateraler Ebene mit den Partnerländern, die nicht zu den Ländern mit mittlerem Einkommen – obere Einkommenskategorie – auf der entsprechenden Liste des OECD/DAC gehören oder nicht über ein BIP von mehr als einem Prozent des globalen BIP verfügen, und
  - c) in Ausnahmefällen - auch im Hinblick auf die schrittweise Einstellung von Entwicklungshilfezuschüssen – auf bilateraler Ebene mit einer begrenzten Anzahl von Ländern, wenn dies nach Maßgabe der in Artikel 3 Absatz 2 festgelegten Kriterien hinreichend begründet ist.

3. Geografische Programme können aufgestellt werden aufgrund der im Europäischen Konsens über Entwicklung und der anschließenden Änderungen und Ergänzungen desselben genannten Bereiche der Zusammenarbeit, um die in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Ziele zu verwirklichen.

Die Bereiche für die Zusammenarbeit können Folgendes umfassen:

- I. Menschenrechte, Demokratie und verantwortungsvolle Staatsführung:
  - a) Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit;
  - b) Gleichstellung der Geschlechter, Mitgestaltungsmacht und Chancengleichheit für Frauen;
  - c) Verwaltung des öffentlichen Sektors auf zentraler und lokaler Ebene;
  - d) Steuerpolitik und -verwaltung;
  - e) Bekämpfung der Korruption;
  - f) Zivilgesellschaft und lokale Behörden.
- II. Breitenwirksames und nachhaltiges Wachstum zugunsten der menschlichen Entwicklung:
  - a) Sozialschutz, Gesundheit, Bildung, Arbeitsplätze und Kultur;
  - b) Unternehmensumfeld, regionale Integration und Weltmärkte;
  - c) nachhaltige Landwirtschaft; Ernährungssicherheit;
  - ca) nachhaltige Energie;
  - d) Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen einschließlich Land, Wald und Wasser;
  - e) Klimawandel und Umwelt.
- III. Andere entwicklungsrelevante Bereiche:
  - a) Migration und Asyl;
  - b) Brückenschlag zwischen humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
  - c) Widerstandsfähigkeit und Reduzierung des Katastrophenrisikos;
  - d) Entwicklung und Sicherheit einschließlich Konfliktverhütung.

4. Innerhalb der einzelnen Länderprogramme wird die Union ihre Hilfe grundsätzlich auf höchstens drei Sektoren konzentrieren.

## **Artikel 6**

### ***Thematische Programme***

Entsprechend dem allgemeinen Gegenstand und Geltungsbereich, den Zielen und den allgemeinen Grundsätzen dieser Verordnung bieten die im Rahmen von thematischen Programmen getroffenen Maßnahmen einen Mehrwert gegenüber den im Rahmen der geografischen Programme geförderten Maßnahmen und ergänzen diese.

Für die Programmierung der thematischen Maßnahmen gelten die folgenden Bedingungen:

- a) Die politischen Ziele der Union nach dieser Verordnung können nicht angemessen oder wirksam mit Hilfe der geografischen Programme erreicht werden; dies gilt gegebenenfalls auch in den Fällen, in denen es kein geografisches Programm gibt oder dieses ausgesetzt wurde oder keine Einigung mit der/den Partnerregierung(en) über die Maßnahme erzielt wurde;
- b) die Maßnahmen beziehen sich auf Entwicklungsrioritäten der Union, auf internationale Verpflichtungen oder Zusagen der Union oder auf globale Initiativen zur Unterstützung der Verwirklichung von international vereinbarten Zielen oder auf globale öffentliche Güter und Herausforderungen, wobei sie in letzterem Fall Maßnahmen in Mitgliedstaaten, Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten und anderen Drittstaaten, wie in dem betreffenden thematischen Programm vorgesehen, umfassen können;
- c) es handelt sich um Maßnahmen multiregionaler Art und/oder Querschnittsmaßnahmen, oder
- d) mit den Maßnahmen werden innovative Strategien oder Initiativen umgesetzt, die in künftige Maßnahmen einfließen sollen.

## **Artikel 7**

### ***Globale öffentliche Güter und Herausforderungen***

1. Mit der Hilfe der Union im Rahmen des Programms "Globale öffentliche Güter und Herausforderungen" wird das Ziel verfolgt, Maßnahmen in Bereichen wie den Folgenden zu unterstützen:
  - a) Umwelt und Klimawandel;
  - b) nachhaltige Energie;
  - c) menschliche Entwicklung;
  - d) Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft;
  - e) Migration und Asyl.

## **Artikel 8**

### ***Organisationen der Zivilgesellschaft und lokale Behörden***

1. Ziel des Programms "Organisationen der Zivilgesellschaft und lokale Behörden" im Entwicklungsprozess ist es, Initiativen im Entwicklungsbereich, die von oder für Organisationen der Zivilgesellschaft sowie von lokalen Behörden in der Union und den Partnerländern, den Kandidatenländern und den potenziellen Kandidaten oder für diese ergriffen werden, zu finanzieren.
2. Die Tätigkeiten nach diesem Artikel können Folgendes umfassen:
  - a) Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und lokaler Behörden in den Partnerländern zur Verwirklichung von international vereinbarten Zielen und unter Einhaltung der Grundsätze zur Entwicklungswirksamkeit durch
    - Förderung geeigneter Rahmenbedingungen;
    - Stärkung ihrer Kapazitäten einschließlich Interessenvertretung und Dienstleistungserbringung in den Partnerländern;
    - Wissens- und Erfahrungsaustausch;
  - b) Förderung der Bildungsarbeit zu Entwicklungsfragen und der entsprechenden Sensibilisierung der Bürger der Europäischen Union sowie der Bewerberländer und der potenziellen Bewerberländer;
  - c) Steigerung der Fähigkeit der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Netze lokaler Behörden in Europa und in den Partnerländern, in einen substanzuellen und kontinuierlichen Dialog über Entwicklung einzutreten.

## **Artikel 9**

### ***Afrikaweites Programm***

1. Mit der Hilfe der Union sollen die strategische Partnerschaft zwischen Afrika und der EU sowie Tätigkeiten regionenübergreifender, kontinentweiter oder globaler Prägung in Afrika und mit Afrika unterstützt werden.

Das afrikaweite Programm wird komplementär und kohärent zu anderen Finanzierungsinstrumenten des auswärtigen Handelns der Union sein, insbesondere zum Europäischen Entwicklungsfonds, zum Europäischen Nachbarschaftsinstrument und zu anderen von dieser Verordnung erfassten Programmen.

2. Die Bereiche der Zusammenarbeit, in denen die Hilfe der Union gemäß diesem Artikel geleistet werden soll, können insbesondere den vorrangigen Bereichen im Rahmen der strategischen Partnerschaft entnommen werden. Diese Bereiche werden im Mehrjahresrichtprogramm aufgeführt.

## **TITEL IV**

### **PROGRAMMIERUNG UND ZUWEISUNG DER MITTEL**

#### **Artikel 10**

##### ***Allgemeiner Rahmen für die Programmierung und die Zuweisung der Mittel***

1. Bei geografischen Programmen wird für jedes Partnerland und jede Partnerregion ein Mehrjahresrichtprogramm auf der Grundlage eines Strategiepapiers nach Artikel 11 ausgearbeitet.  
Bei thematischen Programmen werden Mehrjahresrichtprogramme nach Artikel 13 ausgearbeitet.  
Die Kommission erlässt die Durchführungsmaßnahmen nach Artikel 2 der gemeinsamen Durchführungsverordnung.
2. Die Union und die Mitgliedstaaten konsultieren einander in einer frühen Phase des Programmierungsprozesses, um die Komplementarität und Kohärenz ihrer Kooperationsmaßnahmen zu fördern. Diese Konsultation kann zu einer gemeinsamen Programmierung der Union und ihrer Mitgliedstaaten führen. Die Union konsultiert auch andere Geber und Entwicklungsakteure einschließlich Vertretern der Zivilgesellschaft sowie der regionalen und lokalen Behörden.

3. Die Kommission setzt innerhalb jedes einzelnen geografischen Programms Mehrjahresrichtbeträge im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen dieser Verordnung auf der Grundlage der in Artikel 3 Absatz 2 festgelegten Kriterien fest, wobei sie neben den Besonderheiten der jeweiligen Programme den spezifischen Schwierigkeiten von Ländern oder Regionen Rechnung trägt, die Krisen oder Konflikte zu bewältigen haben, besonders anfällig oder fragil sind oder häufig von Katastrophen heimgesucht werden.
4. Die Mittel müssen nicht einem bestimmten Zweck zugewiesen werden, um eine angemessene Reaktion der Union im Falle unvorhergesehener Umstände zu gewährleisten und um die Abstimmung mit den Strategiezyklen der Partnerländer und die Anpassung von Richtbeträgen infolge der nach Artikel 11 Absatz 5 letzter Unterabsatz durchgeföhrten Überprüfung zu ermöglichen. Vorbehaltlich der späteren Zuweisung oder Neuzuweisung dieser Mittel nach den in Artikel 14 vorgesehenen Verfahren wird über die Verwendung dieser Mittel zu einem späteren Zeitpunkt im Einklang mit der gemeinsamen Durchführungsverordnung entschieden.
5. Die Kommission kann eine spezifische Mittelzuweisung für die Zwecke einer Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Gebieten der Union in äußerster Randlage und den Partnerländern und -regionen in deren Nachbarschaft aufnehmen.

## **Artikel 11**

### ***Programmierungsdokumente für geografische Programme***

1. Im Einklang mit den allgemeinen Aufgaben und Befugnissen, den Zielen, den Grundsätzen und der Politik der Union bilden die Strategiepapiere der Union einen kohärenten Rahmen für die Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Union und den betreffenden Partnerländern oder -regionen.  
Die Ausarbeitung und Umsetzung der Strategiepapiere erfolgt unter Achtung der folgenden Grundsätze der Wirksamkeit der Hilfe: nationale Eigenverantwortlichkeit, Partnerschaftlichkeit, Koordinierung, Harmonisierung, Ausrichtung an den Systemen der Empfängerländer oder -regionen, Transparenz, gegenseitige Rechenschaftspflicht und Ergebnisorientiertheit nach Artikel 3 Absätze 5 bis 8. Der Programmplanungszeitraum ist grundsätzlich mit den Strategiezyklen des Partnerlands abzustimmen.

Zu diesem Zweck werden die Strategiepapiere grundsätzlich auf der Grundlage eines Dialogs zwischen der Union – unter Beteiligung der Mitgliedstaaten – und den Partnerländern und -regionen und unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft und der regionalen und lokalen Behörden erstellt, um eine hinreichende eigenverantwortliche Mitwirkung der betroffenen Länder und Regionen an diesem Prozess zu gewährleisten und die Unterstützung nationaler Entwicklungsstrategien, vor allem der Strategien zur Armutsbekämpfung, zu fördern.

2. Die Strategiepapiere werden einer Halbzeitüberprüfung bzw. erforderlichenfalls auch Ad-hoc-Überprüfungen unterzogen, bei denen gegebenenfalls die Grundsätze und Verfahren der mit den Partnerländern und -regionen geschlossenen Partnerschafts- und Kooperationsabkommen Anwendung finden.
3. Für die Partnerländer oder -regionen werden Strategiepapiere ausgearbeitet, es sei denn, für das betreffende Partnerland oder die Partnerregion wurde ein gemeinsames Rahmendokument zur Festlegung einer umfassenden Strategie der Union unter Berücksichtigung der Entwicklungspolitik ausgearbeitet.

Keine Strategiepapiere sind erforderlich für

- a) Länder, die über eine nationale Entwicklungsstrategie in Form eines nationalen Entwicklungsplans oder eines ähnlichen Entwicklungsdokuments verfügen, den bzw. das die Kommission bei der Annahme des entsprechenden Mehrjahresrichtprogramms als Grundlage für dieses Mehrjahresrichtprogramm anerkannt hat;
- b) Länder und Regionen, für die die Union und die Mitgliedstaaten ein gemeinsames Mehrjahresplanungsdokument vereinbart haben;
- c) Regionen, die über eine gemeinsam mit der EU vereinbarte Strategie verfügen;
- d) Länder, bei denen die Union ihre Strategie mit einem neuen nationalen Zyklus abstimmen möchte, der vor dem 1. Januar 2017 beginnt; in diesen Fällen enthält das Mehrjahresrichtprogramm für den Zwischenzeitraum zwischen 2014 und dem Beginn des neuen nationalen Zyklus die Reaktion der Union in Bezug auf dieses Land.

4. Strategiepapiere sind nicht erforderlich für Länder und Regionen, bei denen die Mittelzuweisung der Union auf der Grundlage dieser Verordnung höchstens 50 Mio. EUR für den Zeitraum 2014-2020 beträgt. In diesen Fällen enthält das Mehrjahresrichtprogramm die Reaktion der Union in Bezug auf diese Länder.
5. Mehrjahresrichtprogramme werden für jedes Land und jede Region, für die im Rahmen dieser Verordnung ein Richtbetrag für eine Mittelzuweisung der Union vorgesehen ist, ausgearbeitet und stützen sich grundsätzlich auf einen Dialog mit dem betreffenden Partnerland bzw. der betreffenden Partnerregion. Mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Länder und Regionen werden diese Dokumente auf der Grundlage von Strategiepapieren oder ähnlicher in diesem Artikel genannter Dokumente ausgearbeitet.  
Für die Zwecke dieser Verordnung kann das in Absatz 3 Buchstabe b vorgesehene gemeinsame Mehrjahresprogrammierungsdokument, sofern es den in diesem Absatz festgelegten Grundsätzen und Bedingungen einschließlich der Festlegung eines Richtbetrags für die Mittelzuweisung und den in Artikel 14 festgelegten Verfahren entspricht, als Mehrjahresrichtprogramm betrachtet werden.  
In den Mehrjahresrichtprogrammen werden die für eine Finanzierung durch die Union ausgewählten prioritären Bereiche, die spezifischen Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Leistungsindikatoren und die Richtbeträge der Mittelzuweisungen genannt, sowohl insgesamt als auch nach prioritären Bereichen. Die Höhe der Mittelzuweisung kann erforderlichenfalls in Form einer Spanne angegeben werden. Über den in Artikel 20 Absatz 1 bestimmten Zeitraum hinaus dürfen keine Richtbeträge vorgesehen werden.  
Die Mehrjahresrichtprogramme können unter Berücksichtigung der Halbzeit- oder Ad-hoc-Überprüfungen des zugrundeliegenden Strategiedokuments im Interesse einer effektiven Durchführung angepasst werden.  
Die Richtbeträge können ferner infolge von Überprüfungen insbesondere im Anschluss an eine Krisen- oder Nachkrisensituation angepasst werden. Diese Überprüfungen sollten sich auf den Bedarf sowie auf Engagement und Fortschritte in Bezug auf die vereinbarten Entwicklungsziele erstrecken, insbesondere auf die Ziele, die Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und verantwortungsvolle Staatsführung betreffen.

## Artikel 12

### ***Programmierung für Länder und Regionen in Krisen-, Nachkrisen- und fragilen Situationen***

1. Bei der Ausarbeitung der Programmierungsdokumente für Länder und Regionen in Krisen-, Nachkrisen- und fragilen Situationen werden die Anfälligkeit, die besonderen Bedürfnisse und die jeweiligen Besonderheiten der betreffenden Länder und Regionen berücksichtigt. Konfliktprävention, Staatsaufbau und Friedenskonsolidierung sowie Maßnahmen für die Aussöhnung nach Konflikten und Wiederaufbaumaßnahmen sowie die Rolle der Frauen in diesem Prozess sind gebührend zu beachten.  
Sofern Partnerländer oder -regionen sich direkt in einer Krisen-, Nachkrisen- oder fragilen Situation befinden oder von einer solchen Situation betroffen sind, wird besonderes Augenmerk auf die verstärkte Koordinierung zwischen Nothilfe, Wiederaufbau und Entwicklung bei allen einschlägigen Akteuren gelegt, damit der Übergang von der Nothilfe- zur Entwicklungsphase gewährleistet wird. Bei Programmen für Länder und Regionen, die sich in einer fragilen Situation befinden oder regelmäßig von Naturkatastrophen heimgesucht werden, wird besonderes Augenmerk auf den Katastrophenschutz und die Katastrophenvorsorge sowie auf die Bewältigung der Folgen solcher Katastrophen gelegt.
2. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit wie Krisenfällen oder unmittelbaren Bedrohungen von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten oder Grundfreiheiten kann im Wege des in Artikel 14 Absatz 3 beschriebenen Verfahrens nach einer Ad-hoc-Überprüfung der ländler- oder regionalspezifischen Kooperationsstrategie eine Änderung des in Artikel 11 genannten Dokuments vorgenommen werden.  
Im Rahmen solcher Überprüfungen kann eine spezifische und geeignete Strategie vorgeschlagen werden, um den Übergang zur langfristigen Zusammenarbeit und Entwicklung zu gewährleisten und eine bessere Koordinierung und einen besseren Übergang zwischen den Instrumenten der humanitären Hilfe und der Entwicklungspolitik zu fördern.

## **Artikel 13**

### ***Programmierungsdokumente für thematische Programme***

1. In den Mehrjahresrichtprogrammen für thematische Programme werden die Strategie der Union für das betreffende Thema, die für die Finanzierung durch die Union ausgewählten Prioritäten, die spezifischen Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Leistungsindikatoren, die internationale Lage und die Aktivitäten der wichtigsten Partner dargelegt. Im Falle einer Beteiligung an globalen Initiativen werden gegebenenfalls entsprechende Ressourcen und Aktionsschwerpunkte festgelegt. Die Mehrjahresrichtprogramme müssen komplementär zu den geografischen Programmen sein und mit den in Artikel 11 Absatz 3 genannten Dokumenten in Einklang stehen.
2. In den Mehrjahresrichtprogrammen werden die Richtbeträge der Mittelzuweisungen sowohl für das gesamte Programm als auch für die einzelnen Schwerpunktbereiche aufgeführt. Die Höhe der Mittelzuweisung kann erforderlichenfalls in Form einer Spanne angegeben werden und/oder nicht alle Mittel müssen einer bestimmten Verwendung zugewiesen werden. Die Mehrjahresrichtprogramme werden – wenn für eine wirksame Umsetzung erforderlich – unter Berücksichtigung der Halbzeit- oder Ad-hoc-Überprüfungen der Strategiepapiere angepasst.
3. Die Union und die Mitgliedstaaten konsultieren einander in einer frühen Phase des Programmierungsprozesses, um die Komplementarität und Kohärenz ihrer Kooperationsmaßnahmen zu fördern. Die Union konsultiert auch andere Geber und Entwicklungsakteure einschließlich Vertretern der Zivilgesellschaft sowie der regionalen und lokalen Behörden.

## **Artikel 14**

### ***Genehmigung der Strategiepapiere und Annahme der Mehrjahresrichtprogramme***

1. Die Genehmigung der Strategiepapiere und die Annahme der Mehrjahresrichtprogramme durch die Kommission erfolgen nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Prüfverfahren. Dieses Verfahren wird auch bei grundlegenden Überarbeitungen angewandt, die zu einer erheblichen Änderung der Strategie oder ihrer Programmierung führen.  
Das in Absatz 1 genannte Prüfverfahren wird nicht bei nichtsubstanziel len Änderungen der Mehrjahresrichtprogramme angewandt.

2. Das in Absatz 1 genannte Prüfverfahren findet keine Anwendung auf nichtsubstanzIELLE Änderungen der Mehrjahresrichtprogramme wie
  - technische Anpassungen,
  - Mittelumschichtungen innerhalb der Richtbeträge für die prioritären Bereiche,
  - Mittelumschichtungen innerhalb der Richtbeträge für die prioritären Bereiche um weniger als 20 % der Gesamtmittelzuweisung, die 10 Mio. EUR nicht übersteigen, sofern diese Änderungen die in den Mehrjahresrichtprogrammen festgelegten prioritären Bereiche und Ziele nicht berühren.

Das Europäische Parlament und der Rat werden binnen eines Monats von derartigen Anpassungen in Kenntnis gesetzt.

3. Die Kommission kann in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit in Bezug auf die Umstände nach Artikel 12 Absatz 2 die Strategiepapiere und die Mehrjahresrichtprogramme nach dem in Artikel 15 Absatz 4 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Dringlichkeitsverfahren ändern.

## **TITEL V**

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 15**

#### ***Einbeziehung nach dieser Verordnung nicht förderfähiger Drittländer***

In begründeten Fällen kann die Kommission zur Gewährleistung der Kohärenz und Wirksamkeit der Finanzhilfe der Union oder zur Förderung der regionalen oder regionenübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen der Mehrjahresrichtprogramme gemäß Artikel 14 oder der einschlägigen Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 2 der gemeinsamen Durchführungsverordnung beschließen, Länder, die nach Artikel 1 nicht förderfähig sind, zur Teilnahme an Maßnahmen zu berechtigen, sofern die durchzuführenden Maßnahmen globalen, regionalen, regionenübergreifenden oder grenzübergreifenden Charakter besitzen.

## **Artikel 16**

### ***Aussetzung der Hilfe***

Hält ein Partner die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Grundsätze nicht ein, so kann der Rat unbeschadet der Bestimmungen über die Aussetzung der Hilfe, die in den mit den Partnerländern und -regionen geschlossenen Abkommen festgelegt sind, im Einklang mit Artikel 215 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geeignete Maßnahmen ergreifen. Ist die Hilfe für die Regierung des Partnerlandes ausgesetzt, so wird die EU im Rahmen des Möglichen die Organisationen der Zivilgesellschaft im Hinblick auf Maßnahmen zur direkten Unterstützung der Bevölkerung gemäß Artikel 2 und zur Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit unterstützen. Die Union kann das betreffende Partnerland oder die betreffende Partnerregion anhören, bevor geeignete Maßnahmen getroffen werden.

## **Artikel 17**

***(gestrichen)***

## **Artikel 18**

***(gestrichen)***

## **Artikel 19**

### **Ausschuss**

Die Kommission wird vom DCI-Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

## **Artikel 20**

### ***Finanzialer Bezugsrahmen***

1. Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieser Verordnung beläuft sich für den Zeitraum 2014-2020 auf [23 294 700 000 EUR]<sup>2</sup>. Die jährlichen Zuweisungen werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltverfahrens innerhalb der vom mehrjährigen Finanzrahmen vorgegebenen Grenzen beschlossen.
2. Die Richtbeträge für die Aufteilung der Finanzmittel auf die einzelnen in den Artikeln 5 bis 9 genannten Programme im Zeitraum 2014-2020 sind in Anhang II festgelegt.
3. Wie in Artikel 13 Absatz 2 der "Erasmus für alle"-Verordnung festgelegt, wird zur Stärkung der internationalen Dimension der Hochschulbildung ein Richtbetrag von [1 812 100 000 EUR]<sup>4</sup> aus den verschiedenen Instrumenten im Bereich der Außenbeziehungen (Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit, Europäisches Nachbarschaftsinstrument, Instrument für Heranführungshilfe, Partnerschaftsinstrument und Europäischer Entwicklungsfonds) bereitgestellt, und zwar für Maßnahmen der in Drittstaaten gerichteten oder aus Drittstaaten hervorgehenden Lernmobilität sowie für die Zusammenarbeit und den Politikdialog mit Behörden/Einrichtungen/ Organisationen aus diesen Ländern. Für die Verwendung dieser Mittel gelten die Bestimmungen der "Erasmus für alle"-Verordnung.  
Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Wege von zwei Mehrjahreszuweisungen für die ersten vier bzw. die restlichen drei Jahre. Diese Mittel werden entsprechend dem festgestellten Bedarf und den festgelegten Prioritäten der betreffenden Länder in den Mehrjahresrichtprogrammen für die genannten Instrumente berücksichtigt. Treten wichtige unvorhergesehene Ereignisse oder entscheidende politische Änderungen ein, können die Mittelzuweisungen im Einklang mit den Prioritäten des auswärtigen Handelns der EU geändert werden.

---

<sup>2</sup> Alle Bezugsbeträge werden nach dem Abschluss der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 eingesetzt.

**Artikel 21**  
***Europäischer Auswärtiger Dienst***

Diese Verordnung wird im Einklang mit dem Beschluss 2010/427/EU des Rates über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes durchgeführt.

**Artikel 22**  
***Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Sie gilt vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
Der Präsident

*Im Namen des Rates*  
Der Präsident

## **ANHÄNGE<sup>3</sup>**

Anhang I – Liste der im Rahmen geografischer Programme förderfähigen Länder

Anhang II – Richtbeträge der Mittelzuweisungen (vormals Anhang VII)

---

---

<sup>3</sup> Hinweis: Die übrigen Anhänge, die im ursprünglichen Vorschlag der Kommission als Anhänge II, III, IV, V und VI aufgeführt waren, sind gestrichen worden.

**NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 1 BUCHSTABE A FÖRDERFÄHIGE LÄNDER**

**Lateinamerika**

1. Argentinien
2. Bolivien
3. Brasilien
4. Chile
5. Kolumbien
6. Costa Rica
7. Kuba
8. Ecuador
9. El Salvador
10. Guatemala
11. Honduras
12. Mexico
13. Nicaragua
14. Panama
15. Paraguay
16. Peru
17. Uruguay
18. Venezuela

**Asien**

19. Afghanistan
20. Bangladesch
21. Bhutan
22. Kambodscha
23. China
24. Indien
25. Indonesien
26. Demokratische Volksrepublik Korea

- 27. Laos
- 28. Malaysia
- 29. Malediven
- 30. Mongolei
- 31. Myanmar/Birma
- 32. Nepal
- 33. Pakistan
- 34. Philippinen
- 35. Sri Lanka
- 36. Thailand
- 37. Vietnam

#### **Zentralasien**

- 38. Kasachstan
- 39. Kirgisische Republik
- 40. Tadschikistan
- 41. Turkmenistan
- 42. Usbekistan

#### **Naher und Mittlerer Osten**

- 43. Iran
- 44. Irak
- 45. Jemen

#### **Südafrika**

- 46. Südafrika

## ANHANG II

### **RICHTBETRÄGE DER MITTELZUWEISUNGEN IM ZEITRAUM 2014-2020 (IN MILLIONEN EUR)**

**Geografische Programme:**

**[13 991,5 EUR]**

**Thematisches Programm "Globale öffentliche Güter und Herausforderungen":  
[6 303,2 EUR]**

*Davon*

<b>Umwelt und Klimawandel</b>	<b>[ 31,8 %<sup>4</sup></b>
<b>Nachhaltige Energie</b>	<b>12,7 %</b>
<b>Menschliche Entwicklung</b>	<b>20,0 %</b>
<b>Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft</b>	<b>28,4 %</b>
<b>Migration und Asyl</b>	<b>7,1 % ]</b>

*Mindestens 50 % der Mittel – vor Einsatz der Marker auf der Grundlage der OECD-Methode ("Rio-Marker") – werden für Klimaschutz und umweltbezogene Ziele eingesetzt.*

**Thematisches Programm "Organisationen der Zivilgesellschaft und lokale Behörden":  
[2 000 EUR]**

**Afrikaweites Programm  
[1 000 EUR]**

---

<sup>4</sup> Grundsätzlich sollen die Mittel gleichmäßig auf die Bereiche Umwelt und Klimawandel aufgeteilt werden.